

# **Satzung des Geschichts- und Museumsverein Buchholz und Umgebung e.V.**

## **Präambel**

Die Gebietsreform des Jahres 1972 fasste unter dem Namen Buchholz i.d.N. die früher selbstständigen Gemeinden Buchholz, Dibbersen, Holm, Seppensen, Sprötze, Steinbeck und Trelde, sowie die Ortsteile Holm-Seppensen der Gemeinde Lüllau und Reindorf der Gemeinde Itzenbüttel zu einer Gebietseinheit zusammen.

Dieser Raum ist – wie zahlreiche frühgeschichtliche Bodenfunde und Grabstätten beweisen – altes Siedlungsgebiet mit weit zurückreichender, überwiegend bäuerlicher Tradition.

Die letzten 100 Jahre, besonders aber die Zeit seit dem 2. Weltkrieg, brachten dem Großraum Buchholz einschneidende Veränderungen. Durch den Zustrom immer neuer Bevölkerungsschichten, die beruflich zumeist an die Großstadt Hamburg gebunden sind, wurde das bäuerliche Element immer weiter zurückgedrängt.

Diese Entwicklung bringt es mit sich, dass nicht nur immer mehr Zeugnisse der Vergangenheit verloren gehen, sondern auch das Wissen um diese Vergangenheit immer mehr schwindet.

Der Geschichts- und Museumsverein Buchholz und Umgebung sieht es daher als seine vordringliche Aufgabe an, in den hier lebenden Menschen Interesse und Verständnis für die geschichtliche Entstehung und Entwicklung unseres Raumes zu wecken und zu fördern. Er hat es sich weiter zum Ziel gesetzt, alle gesicherten geschichtlichen Erkenntnisse zusammenzutragen, neue Forschungen zu fördern und die noch vorhandenen Zeugnisse und Dokumente des geschichtlichen Werdens dieses Gebietes zu sammeln und zu bewahren.

In dem Bemühen, Alteingesessenen und Neubürgern den Zugang zum geschichtlich Gewordenen zu erschließen, dokumentiert sich darüber hinaus der Wille, an der Bildung eines gegenwartsbezogenen Gemeinschaftsbewusstsein aller Bürger mitzuwirken.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen:  
„Geschichts- und Museumsverein Buchholz und Umgebung e.V.“  
Er hat seinen Sitz in Buchholz i.d.N.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung der Erforschung der kulturellen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Vergangenheit der im Bereich der heutigen Stadt Buchholz i.d.N. zusammengeschlossenen Gemeinden,
  - b) Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls sinnvolle Nutzung der Bau- und Naturdenkmäler
  - c) Sammlung von historisch interessanten Gegenständen unter besonderer Berücksichtigung bäuerlicher Geräte und Werkzeuge,
  - d) Einrichtung eines Museums, das Interesse und Verständnis für die Lebens- und Arbeitsbedingungen früherer Generationen wecken soll,
  - e) Förderung kultureller Aktivitäten der Gegenwart durch Kulturausstellungen, Konzerte, historische, kunsthistorische, volkskundliche, naturwissenschaftliche und ökologische Tagungen und Seminare bzw. Kolloquien und durch entsprechende Publikationen.

## **§ 2 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die in § 1 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalanteils aus dem Vereinsvermögen.
3. Im Auftrag des Vereins tätig werdende Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung ihrer Tätigkeit darf nur erfolgen, wenn die Gewährung einer Vergütung vom Vorstand bei Auftragserteilung ausdrücklich zugebilligt wurde. Die Vergütung hat sich in jedem Fall in einem angemessenen Rahmen zu halten. Über diese Vergütung hat der Vorstand gesondert Bericht zu erstatten. Eine Vergütung soll grundsätzlich nur dann zugebilligt werden, wenn die Entscheidung des einem Mitglied übertragenen Auftrages besondere Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen, Vereinigungen und Firmen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende,
  - b) Durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins. Er kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden. Gegen diesen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Beschluss.
4. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **§ 4 (entfallen)**

### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und den Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Abstimmung, wenn von der Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschlossen wird.
3. Der Vorsitzende und der / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen. Er hat eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

2. Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied.
3. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leiten die Versammlung. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Über den Verlauf der Versammlung nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Falls der Schriftführer verhindert ist, übt ein von der jeweiligen Versammlung gewählter Vertreter diese Funktion aus.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
  - b) Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen,
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie Beratung allgemeiner Aufgaben des Vereins,
  - d) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Arbeitsgruppen**

1. Die Mitglieder können Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen bilden sich einen Leiter; die Wahl des Leiters bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Leiter der Arbeitsgruppen haben im Vorstand beratende Stimmen.
2. Die Leiter der Arbeitsgruppen bestimmen die Arbeitsweise in Ihrer Arbeitsgruppe nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes selbstverantwortlich.

## **§ 9 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder,
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Buchholz i.d.N., die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 1 aufgezeichneten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt am 06. Dezember 1974 in Kraft.

Sie wurde am selben Tage in der Gründungsversammlung beschlossen. Die Änderungen und Ergänzungen wurden auf den Mitgliederversammlungen am 05. Dezember 1975, 12. Juni 1992, 25. Juni 1993, 13. März 2001 und 28. März 2014 beschlossen.